Sozialdemokraten, schreibt zu dem Kompromiß des Parteiausschusses zur Sachsenfrage, daß der Parteiausschuß den Konflikt in Sachsen nicht zum Abschluß gebracht, aber für eine ordnungsmäßige Erledigung gesorgt habe. Bis zur Erledigung des Ausschlußverfahrens würden die zwei sozialdemokratischen Fraktionen weiterbestehen bleiben, jedoch sei das Schiedsgericht nicht an einen Ausschluß der 23 gebunden, sondern könne auf eine mildere Parteistrafe erkennen. Die Ausführungen der Mannheimer „Volksstimme" zeigen deutlich, daß also die Spaltung der Sozialdemokratischen Partei schon eine Reichsangelegenheit ist. Für die Arbeiterschaft ist es jetzt die Aufgabe, mit aller Aktivität dahin zu wirken, daß die Renegaten Offiziere ohne Soldaten bleiben. Die Kommunistische Partei ist zur gemeinsamen Führung eines solchen Kampfes entschlossen. Bei den sozialdemokratischen Arbeitern liegt es, ob dieser Kampf siegreich und einheitlich geführt wird.

Eine zusammengebrochene Hetze der Volksparteiler

Die Verleumder am Pranger

Vor einiger Zeit brachten die bürgerlichen Zeitungen Hetzartikel wegen angeblich von Kommunisten aus Rache verübter Brandstiftungen. Besonders der „Pirnaer Anzeiger" brachte solche Meldungen in sensationeller Aufmachung. Die Volkspartei griff diese billige Gelegenheit zur Kommunistenhetze auf und brachte folgende kurze Anfrage im Landtage ein:

„In jüngster Zeit haben sich größere Brände von landwirtschaftlichen und industriellen Gebäuden in außerordentlich auffälliger Weise gemehrt. In den meisten Fällen wird Brandstiftung vermutet, teilweise ist sie zweifelsfrei festgestellt worden. Einzelt Racher und Terrorakte gegen Angehörige nationaler Verbände vorliegen. Hat die Regierung hierüber Erörterungen den. Nach Pressemeldungen sollen dabei durchaus nicht veranlagestellt, zu welchen Ergebnissen haben sie geführt, und welche Maßnahmen hat sie getroffen?"

Wohlweislich stellten die Volksparteiler nur eine kurze Anfrage, um einer Diskussion auszuweichen. Jedoch schon die Antwort der Regierung brachte einen vollständigen Zusammenbruch der Verleumdungen.

Oberregierungsrat Räisch erklärte: Meine Damen und Herren! Im Januar 1926 tauchten Gerüchte über Putschversuche auf. Dabei wurde auch behauptet, daß politische Brandstiftungen stattfänden. Das Ministerium des Innern hat sofort Erörterungen angestellt. Die Gerüchte führten folgende Brände auf politische Brandstiftung zurück: 1. Brand in der Mechanischen Weberei A.-G. in Zittau am 26. Januar 1926. 2. Brand in Sparmanns Gasthaus in Falken am 12. Dezember 1925. 3. Brand beim Gutsbesitzer Rudolf in Falken am 12. Dezember 1925. 4. Brand einer Feldscheune des Rittergutes Zehista am 26. Jan. 1926. 5. Brand einer Scheune des Gutsbesitzers Nitzsche in Großcotta am 26. Januar 1926, 6., 7. und 8. Brände in Göppersdorf, Zwiesel und Pillnitz.

Die eingehend angestellten Erörterungen haben **in keinem der Fälle von 1—3 bis jetzt das Gerücht bestätigt, daß** Brandstiftungen aus politischen Motiven vorliegen. (Hört, hört! bei den Kommunisten.) **Die gemeldeten Brände unter 6—8 haben überhaupt nicht stattgefunden.** (Hört, hört! links, Abg. Schiffmann: Die Erörterungen gehen weiter!)

Das Ministerium des Innern hat sich weiter an das Ministerium der Justiz mit der Bitte um Auskunft gewandt, ob bei den Staatsanwaltschaften irgendwelche Brände, bei denen Brandstiftung aus politischen Motiven stattgefunden hat, vorliegen. Sämtliche Berichte der Oberstaatsanwälte bei den 7 sächsischen Landgerichten verneinen diese Frage.

Um darüber Gewißheit zu erlangen, ob sich die Brände gegen früher vermehrt haben, sind überdies Feststellungen bei der Brandversicherungskammer vorgenommen worden. Sie haben ergeben, daß sich die Brände im Vergleich zur Vorkriegszeit wieder zahlenmäßig in der gleichen Höhe (Hört, hört! links; Abg. Siewert: „Also auch das! Sogar unter August sind soviel abgebrannt!"), und zwar mit durchschnittlich 3000 Bränden im Jahre, bewegen. Während des Krieges waren die Brände um die Hälfte zurückgegangen, was wohl hauptsächlich daran lag, weil auf Brandstiftung in gewissen Fällen Todesstrafe stand. Auch während der Inflationszeit, wo nur **niedrige Versicherungsprämien gezahlt wurden, kamen wenig Brände vor.** (Abg. Kaufsch: Hört, hört!) **Erst mit Erhöhung des Wertbestandes von 1914 auf 60 Prozent setzten die Brände allgemein nicht nur in Sachsen, sondern im ganzen Deutschen Reich in erhöhtem Maße ein.** (Lachen bei den Komm. — Abg. Graul: Ihr brennt eure Buden selbst weg!) Die Zahl der Brände ist von 1923 ab in Sachsen wie folgt angestiegen: 1923: 1866 Brände, davon 4,02 Prozent Brandstiftung, 1924: 2468 Brände, davon 6,40 Prozent Brandstiftung, 1925: 3000 Brände, davon 7,83 Prozent Brandstiftung, 1926 bis Ende Februar 215 Brände, **darunter 18 mutmaßliche Brandstiftungen.** (Zuruf links: Und die meisten in der Landwirtschaft! — Abg. Graul: „Also ihr brennt eure Buden ab und sagt, die Kommunisten wären es gewesen! Ihr seid aber Strolche!")

Damit ist die Hetze der Bürgerlichen wieder einmal erledigt. Wieder ist enthüllt, mit welchen gemeinen Mitteln diese Gesellschaft gegen die Kommunisten kämpft. Die Auskunft der Regierung zeigt deutlich, daß die Besitzer zur Erlangung der Versicherungssumme ihre Buden abbrennen.

Um die Fürstenenteignung

Der Rechtsausschuß aufgetagen

§ 2 des Fürstenkompromisses abgelehnt

Das Fürstenkompromiß der Regierungsparteien ist zunächst erledigt. Das ist das Ergebnis der Sitzung des Rechtsausschusses des Reichstages am Donnerstag vormittag. Die Debatte zeigte wieder einmal den Charakter der Kompromißvorlage. Der Gesetzentwurf der Regierungsparteien sollte nicht den Fürstenbesitz schmälern, sondern im Gegenteil die Interessen der Fürsten über den jetzigen Zustand hinaus fördern. So beklagte ein badischer Deutschnationaler, daß das badische Fürstenhaus seinerzeit bei der Abfindung zu kurz gekommen sei. Er wünschte, daß die badische Dynastie durch das neue Gesetz noch etwas hinzubekommt. Dieser unverschämte Antrag fand bei allen Regierungsparteien sympathische Aufnahme. Durch Anfragen der Genossen Marx, Bauer und Rosenberg wurde ferner der folgende erbauliche Zustand festgestellt: Würde der Regierungsentwurf Gesetz werden, und würde dann irgendein Fürstenhaus mit seinem früheren Land sich einigen, so kann jeder beliebige Prinz oder Prinzessin die Sache wieder umwerfen. Ein Vergleich zwischen Preußen und den Hohenzollern müßte zum Beispiel die Einwilligung von 49 Prinzen und Prinzessinnen des erlauchten Hauses erfordern. Jede einzelne Prinzessin könnte mit ihren Ansprüchen zu dem Sondergericht gelaufen kommen. Ein verschleiertes Spiel mit dem Willen der Volksmassen.

Die Sozialdemokraten im Rechtsausschuß hatten sich bei der Abstimmung über § 1 der Stimme enthalten. Inzwischen scheinen die Herren einige Bedenken wegen der Erbitterung der SPD.-Arbeiter empfunden zu haben. Zum § 2 stellte die SPD. den Antrag, den Gesetzentwurf mit rückwirkender Kraft zu gestalten. Das heißt, es sollen auch schon erledigte Vergleiche zwischen den Ländern und Fürsten wieder aufgerollt sein. Als der SPD.-Antrag der Ablehnung verfiel, stimmte die SPD. gegen § 2. Der Paragraph wurde mit den 11 Stimmen der Kommunisten, Sozialdemokraten und Völkischen gegen die 10 Stimmen der Regierungsparteien abgelehnt. Die Deutschnationalen enthielten sich der Abstimmung. Daraufhin erklärten die Redner des Zentrums und der Demokraten sehr gereizt, daß nunmehr weitere Verhandlungen keinen Zweck hätten, die Sitzung des Rechtsausschusses wurde abgebrochen. Was wird nun geschehen? Die Regierung sucht eine Erweiterung des Kompromißblocks. Die Demokraten wünschen, daß die SPD. diese Erweiterung darstellt, während ein Teil der Deutschen Volkspartei die Deutschnationalen zuziehen möchte. In den nächsten Tagen wird der Kuhhandel in diesem Sinne unternommen werden. Es liegt an den sozialdemokratischen Arbeitern, neue Kompromißpläne ihrer Abgeordneten zu verhindern. Das Schandkompromiß muß verschwinden. Die Massen werden dann im Volksentscheid sprechen.

Neue Kompromißverhandlungen

Berlin, 23. April. (Eigener Drahtbericht.) Nachdem der Rechtsausschuß des Reichstags gestern vertagt wurde, fanden gestern nachmittag Verhandlungen der Regierung mit den Regierungsparteien statt, die ergebnislos verlaufen sind. Es wurde beschlossen, heute mit dem preußischen Ministerpräsidenten und dem preußischen Finanzminister zu verhandeln, um die preußische Regierung für den Kompromißentwurf festzulegen. Ueber diese Festlegung schreibt die „Vossische Zeitung". Es ist klar, daß ein Gesetzentwurf, mit dem sich gegenwärtig die preußische Regierung völlig einverstanden erklärt, auf der einen Seite — auf der Seite der Deutschnationalen — abgelehnt wird, auf der anderen Seite, bei den Sozialdemokraten, nicht auf allzu heftige Gegnerschaft stoßen kann. Die logische Notwendigkeit ist dann gegeben. Das Gesetz über die Fürstenabfindung kann nur mit einer Mehrheit genehmigt werden, der der Sozialdemokraten. Die Sozialdemokraten erheben auch mancherlei Einwendungen gegen den dritten Kompromißentwurf, aber nicht mit genug Energie. Und wenn zwischen Reichs- und Preußenregierung eine Verständigung erzielt wird, wird die sozialdemokratische Reichstagsfraktion ihr die Zustimmung nicht versagen." Es wird dann weiter ausgeführt, daß man den Kompromißentwurf etwas ändern müsse, um den Sozialdemokraten die Zustimmung leichter zu machen. Das „Berliner Tageblatt" schreibt zu den gestrigen und für heute anberaumten Verhandlungen: „Weiter kann und muß gesagt werden, daß die Demokraten nicht gewillt sind, ein Kompromiß zu unterstützen, das durch Mitwirkung der Deutschnationalen weitere Verbesserungen und Verschlechterungen erfährt."

Jugendgenosse Scherer von der Klassenjustiz zu Tode gequält!

Zu dem Tode des Genossen Scheerer wird uns noch folgendes mitgeteilt:

Genosse Scheerer wurde in der Nacht vom 11. zum 12. Juli 1925 in der Nähe der tunesischen Kaserne in Kreuznach verhaftet. Bei ihm wurden Flugblätter antimilitaristischen Inhalts in französischer und arabischer Sprache gefunden.

Er wurde von der deutschen Polizei verhaftet und widerrechtlich von ihr an die französische Klassenjustiz ausgeliefert.

Diese Maßnahme der deutschen Polizei stand im Widerspruch zur Verfassung, die ausdrücklich vorschreibt, daß ein Deutscher wegen begangener Straftaten nicht einem ausländischen Gericht ausgeliefert werden darf.

Am 25. August 1925 wurde der damals zweiundzwanzigjährige Genosse vom französischen Kriegsgericht in Wiesbaden zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

Infolge der unerhörten Bedingungen seiner Haft, die er in Wiesbaden und später in Mainz verbüßte, ist der Genosse Scheerer, der völlig gesund in das Gefängnis eingeliefert wurde, schwer erkrankt. Trotz seiner schweren Magenkrankheit verordnete der Gefängnisarzt erst nach längerer Zeit eine sogenannte Krankenkost, die jedoch auch nicht besser war als das gewöhnliche Gefängnisessen. Erst als die Erkrankung des Genossen Scheerer lebensgefährlich wurde, überführte man ihn in das Mainzer Krankenhaus, wo er in der Nacht vom Sonntag zum Montag gestorben ist.

Der Tod des Genossen Scheerer ist ein neues Glied in der Kette der deutschen Justizverbrechen und muß die deutsche Arbeiterschaft zum schärfsten Kampf gegen die Justizbarbarei aufrütteln.

Erwerbslosendemonstration in Chemnitz

Zusammenstöße mit der Polizei

Am Donnerstag demonstrierten auf Aufruf der KPD. in Chemnitz Tausende von Erwerbslosen. Der Polizeipräsident ließ gegen die eine bessere Unterstützung und Arbeit fordernden Massen die Polizei in provokatorischer Weise vorgehen. Die Polizei ritt rücksichtslos in die Menge. Dabei stürzte ein Polizeibeamter vom Pferd. Die Polizei rückte in immer stärkeren Formationen gegen die Erwerbslosen an, die jedoch die Straße behaupteten.

In Dresden verhaftete die Polizei Kühns Handzettelverteiler, die zur Demonstration aufriefen. Kühn schützt auf diese Art die Versammlungsfreiheit.

Massenvergiftungen bei der Schupo

Berlin. Bei der Polizeiinspektion Berlin-Kreuzberg erhielten die dort kasernierten Polizeibeamten am vergangenen Dienstag ein Rindfleischgericht, nach dessen Genuß etwa 120 Mann an Darmreizungen und Durchfall erkrankten. Am gestrigen Mittwoch wurde den Beamten der gleichen Inspektion aus der Gemeinschaftsküche Schweinefleisch verabfolgt, in dem sich Maden befanden. Nachdem die Schupobeamten dieses Fleisch abgekocht hatten, wurde den Beamten aus den eisernen Beständen Büchsenfleisch verabfolgt. Das Polizeipräsidium verspricht wie gewöhnlich zu untersuchen.

Ein neuer Arbeitermord

Berlin. Vor einigen Tagen wurde in Moabit ein Arbeiter von einer Polizeistreife erschossen, der angeblich an einem Ueberfall gegen harmlose Passanten in der Nacht teilgenommen haben sollte und bei Annäherung der Polizei in die Tasche griff, als ob er sich zur Wehr setzen wollte. Wie jetzt gemeldet wird, ist der Ermordete der 19 Jahre alte Chauffeur Willi Müglich, der sich in der betreffenden Nacht als harmloser Fußgänger auf dem Heimwege befand. Er hatte lediglich das Unglück, ganz zufällig in die Schußrichtung eines Polizeibeamten zu geraten, der in der Meinung, einen der „Räuber" vor sich zu haben, den Chauffeur niederschoß.

Die Lage in China

Peking. Das Sicherheitskomitee aller Staatsmänner ist zurückgetreten und hat die Verantwortung den Führern der „alliierten Truppen" überlassen, welche heute eintrafen. Peking wimmelt von Truppen. Die Geschäfte sind größtenteils geschlossen. Die Wiederherstellung der Disziplin unter den Soldaten der Mukden- und Schantung-Truppen ist nicht gelungen. Der Großhandel ist gelähmt, der tägliche Kleinhandel schwer gestört durch die Aufzwingung unterwertigen Geldes und die sinnlosen Requisitionen der Soldateska, deren Auftreten in krassem Gegensatz zu dem der Kuominitschung-Truppen steht. Der Berichterstatter der „Vossischen Zeitung" meldet den Zusammenbruch des öffentlichen Lebens durch die Soldateska-Herrschaft in Peking.

9. Sinfonie

Schlußkonzert der Philharmonie

Die 9. Sinfonie hat ein merkwürdiges Schicksal. Die Zeitgenossen Beethovens brachten diesem Bekenntnis des großen Revolutionärs zu den Idealen der französischen Revolution kein Verständnis entgegen. Die aufsteigende Welle der Revolution von 1848 gab dem Werk erst die notwendige Resonanz. Der junge Richard Wagner führte die Sinfonie 1846 in Dresden zum Erfolg. 2 Jahre darauf wurde der Traum von Demokratie zerschlagen, als er einen schwachen Versuch machte, Wirklichkeit zu werden. Seitdem hat die Reaktion die Macht, und das Kleinbürgertum — nichts als eine kindliche Hoffnung auf eine Formal-Demokratie. Diese sentimentale Sehnsucht bleibt dem heroischen Werke Beethoven treu. Jede Aufführung wird dadurch zur Satire. Daran ändert kein Dirigent etwas. Dem Freudentaumel dieses Werkes fehlt jegliche Voraussetzung. Utopisch ertönt die Forderung: „Seid umschlungen Millionen!"

Was bleibt übrig? Eine fleißige Arbeit mit einem Höchstmaß von Energie, die aber Gefühlswärme nicht ersetzen kann. Das Scherzo hatte nichts von Taumel und Ausgelassenheit, dazu fehlte es den Bläsern an Vitalität. Mörike muß deshalb mehr peitschen als führen. Die Aufführung gerade dieser Sinfonie wird erst möglich sein in einer neuen, wirklichen Gemeinschaft.

J—s.

Die Frau im neuen Rußland

Heirat und Scheidung.

Ein Mädchen hat das Recht, mit 16 Jahren zu heiraten, ein Knabe im Alter von 18 Jahren. Gerade so wie in unserem Lande, ist die Heirat verboten zwischen nahen Verwandten, wie zum Beispiel Geschwister, zwischen Mutter und Sohn usw., aber nicht zwischen Onkel und Nichte oder Neffe und Tante. Obwohl die Heirat in der Kirche erlaubt ist, wird sie nicht als gesetzlich anerkannt. Alle Heiraten müssen bei den Zivilbehörden registriert werden. Eine Heirat kann nur mit Einwilligung der beiden Teile stattfinden. Bigamie ist verboten.

Die Frau, die als gleichberechtigt mit dem Manne betrachtet wird, muß bei der Heirat nicht ihren Namen ändern. In erster Linie kann als der Name des Ehepaares derjenige der Frau oder der des Mannes angenommen werden, oder wenn sie es wünschen, kann jeder seinen eigenen Namen weiterführen. Wozu sie sich dann entschlossen haben, das wird eingetragen. Zweitens wird die verheiratete Frau nicht notwendigerweise die Staatsbürgerin des Landes ihres Mannes. Eine Sowjetfrau, die einen Ausländer heiratet, verbleibt sowjetrussische Staatsbürgerin. Eine Frau einer anderen Nationalität, sagen wir der britischen, die einen Sowjet-Staatsangehörigen heiratet, bleibt, nach dem Sowjetgesetz, britische Staatsbürgerin und kann nur die Sowjet-Staatsangehörigkeit erwerben gemäß den gewöhnlichen Vorschriften betreffs der Verleihung des Bürgerrechtes der Sowjetunion an Ausländer. Außerdem kann der Mann die Frau nicht zwingen, ihm zu folgen, wenn er seinen Wohnort wechselt. In dieser wie in jeder anderen Beziehung wird die Frau als Mensch mit gleichen politischen, wirtschaftlichen und allgemeinen Rechten betrachtet.

Die Ehe bringt nicht notwendigerweise die Gemeinschaft des Eigentums von Mann und Frau mit sich. Nach der Heirat kann jeder der beiden Teile unabhängig von dem anderen Vermögen besitzen, ein Geschäft führen usw. Wohnungseinrichtungen und andere Güter, die gemeinsam während der Ehe angeschafft worden, werden bei der Scheidung entweder zu gleichen Teilen oder in einem solchen Verhältnis geteilt, wie der Gerichtshof beschließt.

Während Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit des Mannes oder der Frau muß der eine Teil, der dazu in der Lage ist, den anderen unterstützen. Wenn der eine oder andere Teil unter 18 Jahre alt ist oder in dem Falle, in dem der Mann über 55 Jahre ist und im Falle die Frau über 50 ist und keine anderen Mittel der Unterstützung hat, so muß der eine Teil, der dazu in der Lage ist, den anderen unterstützen. Selbst wenn während dieser Zeit der Scheidung stattfindet, so muß die Unterstützung des Mannes an die Frau oder umgekehrt so lange fortgesetzt werden, bis sie nicht mehr nötig ist.

Da die Heirat in den Sowjetgesetzen als ein rein ziviler Vertrag betrachtet wird, dessen einzige Grundlage die Liebe und das gegenseitige Verlangen, einander anzugehören, ist, so ist es selbstverständlich in Uebereinstimmung mit den Sowjetgesetzen, daß, sobald die einzige Grundlage der Ehe nicht mehr besteht, das heißt, sobald Mann und Frau sich nicht mehr lieben und nicht mehr miteinander leben wollen, die Scheidung der beiden Teile so leicht gemacht wird wie die Schließung der Ehe. Alles, was der Mann und die Frau zu tun haben, ist, sich darüber zu einigen, daß sie sich trennen wollen; das müssen sie den betreffenden Behörden mitteilen, indem sie ihren Heiratsschein vorlegen oder eine unterfertigte Bestätigung, daß sie gegenwärtig verheiratet sind und die Scheidung wird ihnen gestattet. Wenn die Scheidung nur von einer Seite gewünscht wird, wird die Sache vor den Gerichtshof des betreffenden Bezirkes gebracht, in dem der Scheidungsuchende wohnt.

Wo Kinder vorhanden sind oder der eine Teil herabgekommen und arbeitsunfähig ist, wenn dann die beiden Teile zu einer Verständigung über den Umfang des Unterhaltsbeitrages, der Vormundschaft der Kinder usw. kommen, so wird dieser Vergleich einfach beim Gericht registriert und ist von nun an rechtskräftig. Wenn die vereinbarte Unterstützung geringer ist, als derjenige, der sie bezahlt, in der Lage wäre, aufzubringen, dann kann die Frau oder die Kinder oder der Mann, wie eben der Fall sein mag, die die Unterstützung erhalten, sich an das Gericht wenden und um Erhöhung dieses Betrages ansuchen. Wenn beide Teile in bezug auf die Unterstützung nicht zu einer Verständigung gekommen sind, dann entscheidet das Gericht alle Fragen der Unterstützung, der Vormundschaft der Kinder usw.

In Fragen betreffend den Unterhalt und die Aufsicht über die Kinder wird die Schuld des einen oder anderen Teiles an der Scheidung nicht in Betracht gezogen, außer nur dann, wenn es das Wohlergehen des Kindes berühren könnte; der einzige Gesichtspunkt, von dem sich das Gericht leiten läßt, ist das Wohl der Kinder.

Alle Verhandlungen zwecks Durchführung einer Scheidung, Unterstützungsbeitrag, Vormundschaft der Kinder usw. werden ohne jede Kosten für die Beteiligten durchgeführt und der Betrag, der zum Unterhalt der Kinder, der Frau oder des Mannes festgesetzt wurde, wird zuerst vom Lohne, Einkommen oder Vermögen des zahlungspflichtigen Teiles abgezogen.

Es muß noch bemerkt werden, daß die Eltern die Pflicht haben, ihre Kinder zu erhalten, wenn aber der eine oder andere Teil krank, arbeitsunfähig oder arbeitslos ist, kann er oder sie teilweise oder gänzlich von der Unterhaltspflicht der Kinder befreit werden. Dieses Gesetz gilt nicht nur während der Ehe, sondern bleibt auch noch der Scheidung in Kraft.

Die belgische Intelligenz für die Annäherung an Sowjetrußland

In Brüssel fand eine öffentliche Versammlung des „Komitees zur Herstellung geistiger Beziehungen zu Sowjetrußland" statt. Diese Tatsache ist nicht gering in einem Lande, in dem sogar die Sozialdemokraten, wenigstens die Ministersozialisten, gegen eine Anknüpfung von Beziehungen zu Sowjetrußland sind, wenigstens solange die Sowjetregierung nicht die russischen Schulden an die belgischen Kapitalisten anerkennt. An der Versammlung nahmen mehr als 200 Personen teil, zumeist Vertreter der bürgerlichen, wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Kreise Belgiens. Das Referat hielt der bekannte Schriftsteller und Gelehrte Pierre Deill. Er sagte unter anderem, daß die Sowjetregierung gewaltige Anstrengungen zur Hebung des geistigen Niveaus des Landes macht und daß die Anknüpfung von Beziehungen zu Rußland nur ein Vorteil für Belgien sein könnte. In der Diskussion sprachen sich sämtliche Redner für die Erweiterung der Arbeit des Komitees und die Verstärkung der Propaganda aus. Die Resolution wurde auch einstimmig angenommen.